

## RICHTLINIE

### zu Wertgrenzen, Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung der Stadt Zeven, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Rat der Stadt Zeven hat in seiner Sitzung am 08.06.2017 die folgende Richtlinie beschlossen:

Aufgabe	Rat	VA	SD
<b>Einstellung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Eingruppierung im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans für tariflich Beschäftigte</b>		ab EG 9b oder S 9	bis EG 9a oder S 8a
<b>Projektstartbeschluss (inkl. der haushaltsrechtlichen Genehmigung) von Vorhaben der Stadt</b>		ab 250.001 € (brutto)	bis 250.000 € (brutto)
<b>Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche (Streitwert)</b>		ab 20.001 €	bis 20.000 €
<b>Einreichung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten, Einlegung von Rechtsmitteln (Streitwert)</b>		ab 20.001 €	bis 20.000 €
<b>Erteilung von Aufträgen/Wertgrenzen</b>			
a) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Stadtdirektor	ab 5.001 €	bis 5.000 €	
b) Aufträge und Vergaben, sofern sie nach den Vorgaben der Dienstanweisung Vergabe erfolgen und wenn erforderlich, ein entsprechender Projektstartbeschluss vorliegt			X
<b>Entscheidungen im Zusammenhang mit Investitionen und Liegenschaften</b>			
a) Verfügung über Vermögen der Stadt, insbesondere die Vornahme von Schenkungen und die Ausgabe von Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen der Stadt mit eigener Rechtspersönlichkeit	ab 50.001 €	bis 50.000 €	
b) Grundstücksgeschäfte im Bereich rechtsverbindlicher Bauleitpläne	ab 100.001 €	bis 100.000 €	
c) Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten		ab 50.001 €	bis 50.000 €

<b>Aufgabe</b>	<b>Rat</b>	<b>VA</b>	<b>SD</b>
d) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)		ab 20.001 €	bis 20.000 €
e) Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen auf Löschung, Abtretung und Vorrangseinräumung (Gegenstandswert)		ab 20.001 €	bis 20.000 €
<b>Finanzangelegenheiten</b>			
a) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt.		ab 10.001 €	bis 10.000 €
b) Stundung von Ansprüchen für längstens 24 Monate		ab 15.001 €	bis 15.000 €
c) Niederschlagung von Forderungen		ab 10.001 €	bis 10.000 €
d) Erlass von Forderungen		ab 5.001 €	bis 5.000 €